

Beilage XL.**Bericht**

des Landes-Ausschusses über den Gesetzentwurf betreffend die Realschulen in Vorarlberg.

Hoher Landtag!

Der in der Session des Jahres 1900 vom Landtag beschlossene Gesetzentwurf betreffend die Realschulen in Vorarlberg (Beilage XLI der stenographischen Protokolle) wurde mit Zuschrift des Landes-Ausschusses vom 28. Juni 1900 Zl. 1697 dem k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht mit dem Ersuchen um Erwirkung der Allerhöchsten kaiserlichen Sanktion vorgelegt.

Gemäß Mitteilung des Herrn Regierungsvertreters im Landtage, damaligen Statthaltereirates Herrn Grafen Guyn vom 23. Dezember 1900 Zl. 17 wurde laut Allerhöchster Entschliebung vom 24. November 1900 diesem Gesetzentwurfe die Allerhöchste kaiserliche Sanktion nicht erteilt.

Eine Angabe der Gründe erfolgte nicht.

Nachdem die k. k. Oberrealschule in Dornbirn im Herbst dieses Jahres die VII. Classe eröffnet und eine Anzahl Schüler dieser Anstalt sonach schon im nächsten Jahre die Maturitätsprüfung ablegen soll, so erscheint es einigermaßen dringend, daß eine neuerliche Beschlußfassung über das Realschulgesetz erfolge.

Auf Grund eingeleiteter Verhandlungen dem Landes-Ausschusse zugekommener Mitteilungen waren es die Bestimmungen des § 7 des Entwurfes, die, weil mit reichsgesetzlichen Bestimmungen nicht im Einklang stehend, die Ursache der Nichtfunktionierung des Gesetzentwurfes bildeten.

Der Landes-Ausschuß unterbreitet nunmehr dem Landtage einen neuen Entwurf mit einer Änderung des § 7 des früher beschlossenen Entwurfes. Diese Änderung dürfte nach jeder Richtung entsprechen und die früher seitens der Regierung gegen den Entwurf getragenen Bedenken vollständig beseitigen. Die Beibehaltung des zweitletzten Alines des § 7 in der Fassung des Entwurfes vom Jahre 1900 beruht hauptsächlich auf stilistischen Gründen und wird dadurch am Wesen und Inhalt sowie der Klarheit des Entwurfes nichts geändert.

Die übrigen §§ sind in der Fassung des Entwurfes, wie er im Jahre 1900 nach langer Vorberatung und eingehender Erwägung seitens des damaligen Schulausschusses und auch des Landtages angenommen wurde, unverändert in den neuen Entwurf aufgenommen worden.

A n t r a g :

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Dem vom Landes-Ausschusse vorgelegten Gesetzentwurfe betreffend die Realschulen in Vorarlberg wird die Zustimmung erteilt.“

Bregenz, 8. Juli 1902.

Der Landes-Ausschuss.

Martin Thurnher, Referent.



Beilage XL A.

Gesetz vom wirksam für das Land Vorarlberg,

betreffend die Realschulen.

Über Antrag des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Der Zweck der Realschule ist, die Schüler sittlich-religiös zu erziehen, ihnen eine allgemeine Bildung mit besonderer Berücksichtigung der mathematisch-naturwissenschaftlichen Disziplinen zu gewähren und sie für die höheren Fachschulen, (polytechnische Institute, Forstakademien, Bergakademien u. s. w.) vorzubereiten.

§ 2.

Vollständige Realschulen bestehen aus sieben Klassen, deren jede einen Jahreskurs bildet, und zerfallen in der Regel in Unter- und Oberrealschulen.

§ 3.

Die Unterrealschule bereitet auf die Oberrealschule vor und bezweckt zugleich für jene, welche nach Absolvierung derselben in's praktische Leben übertreten, eine bis zu einem gewissen Grade abschließende allgemeine Bildung. Sie besteht aus vier Jahrgängen.

§ 4.

Als Vorbereitungsschule für die Oberrealschule kann auch das vierklassige Realgymnasium dienen.

§ 5.

Mit den Unterrealschulen können mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Landes Fachkurse zur Erteilung eines gewerblichen oder landwirtschaftlichen Unterrichtes in Verbindung gebracht werden.

§ 6.

Die Oberrealschule besteht aus drei Jahrgängen. Sie setzt den in der Unterrealschule begonnenen Unterricht fort und ist spezielle Vorbereitungsschule für die höheren technischen Fachstudien. Sie besteht nirgends für sich, sondern überall in Verbindung mit einer Unterrealschule oder einem vierklassigen Realgymnasium (§ 4). Beide zusammen bilden eine einzige Lehranstalt unter einem gemeinsamen Direktor. Wohl aber können Unterrealschulen ohne eine Oberrealschule gegründet werden.

§ 7.

Die Realschulen sind entweder öffentliche oder Privatrealschulen. Als öffentliche Realschulen gelten diejenigen, welche das Recht haben, staatsgiltige Zeugnisse auszustellen (§ 27). Nur die Zeugnisse öffentlicher Realschulen haben Gültigkeit in jenen Fällen, in welchen überhaupt Zeugnisse über Realschulbildung gesetzlich gefordert werden.

Privatschüler haben sich, um solche Zeugnisse zu erlangen, der Prüfung an einer öffentlichen Realschule zu unterziehen.

Die ausschließlich oder zum größten Teile aus Staatsmitteln erhaltenen Realschulen sind Staatsrealschulen.

Die Leitung dieser Anstalten liegt in der Hand der k. k. Schulbehörden.

Unbeschadet des dem Staate zustehenden Rechtes der obersten Leitung und Aufsicht bleibt die Besorgung, Leitung und unmittelbare Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes und der Religionsübungen der betreffenden Kirche oder Religionsgenossenschaft überlassen.

II. Die Lehrgegenstände.

§ 8.

Unterrichtsgegenstände der Realschule sind:

A. Obligate Lehrgegenstände.

- a) Religion,
- b) die deutsche Sprache, dann die italienische und die französische Sprache,
- c) Geographie und Geschichte,
- d) Mathematik (Arithmetik, Algebra, Geometrie),
- e) darstellende Geometrie,
- f) Naturgeschichte,
- g) Physik,
- h) Chemie,
- i) geometrisches und Freihandzeichnen,
- k) Kalligraphie,
- l) Turnen.

B. Freie Lehrgegenstände.

Die englische Sprache; dann Modellieren, Stenographie und Gesang.

Anderere freie Gegenstände können an den Realschulen nach Bedürfnis mit Genehmigung des Landes Schulrates eingeführt werden.

Dem Religionsunterrichte sind in jeder Klasse wöchentlich wenigstens zwei Stunden zu widmen. Lehrziel und Klassenziele der Religionslehre werden von der kirchlichen Oberbehörde bestimmt und durch die Landes Schulbehörde den Realschulen vorgezeichnet.

Die Verteilung der übrigen Lehrgegenstände auf die einzelnen Klassen und die darauf zu verwendende Stundenzahl wird nach Anhörung des Landes Schulrates im Verordnungswege festgesetzt.

III. Von der Aufnahme und Entlassung der Schüler.

§ 9.

Die regelmäßige Aufnahme der Schüler findet im Herbst, unmittelbar vor dem Beginne des Schuljahres statt.

Zur Aufnahme in die unterste Klasse ist erforderlich:

1. das vollendete oder in dem ersten Quartale des betreffenden Schuljahres zur Vollendung gelangende zehnte Lebensjahr,

2. der Nachweis über den Besitz der erforderlichen Vorkenntnisse, welcher durch eine Aufnahmsprüfung geliefert wird.

Eine solche Aufnahmsprüfung ist zum Eintritte in eine höhere Klasse auch in allen denjenigen Fällen erforderlich, in welchen der Aufnahmswerber ein Zeugnis über die Zurücklegung der unmittelbar vorhergehenden Klasse an einer öffentlichen Lehranstalt der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder nicht beigebracht hat.

Die bei den Aufnahmsprüfungen zu stellenden Anforderungen werden im Verordnungswege geregelt.

§ 10.

Der Übertritt aus einer Lehranstalt in eine andere am Schlusse des ersten Semesters ist nur in besonders wichtigen Fällen zu gestatten.

Wenn Schüler während des Semesters die Aufnahme in ein Realschule nachsuchen, so steht, abgesehen von den Fällen der Übersiedlung der Eltern oder ihrer Stellvertreter, in welchen einem Schüler die Aufnahme in eine öffentliche Lehranstalt nicht verweigert werden kann, die Entscheidung dem Lehrkörper zu.

§ 11.

Außerordentliche Schüler, welche nicht an dem gesamten Unterrichte teilzunehmen, sondern nur einzelne Lehrgegenstände zu hören wünschen, dürfen in den unteren Klassen nicht aufgenommen werden. In den oberen Klassen steht die Entscheidung dem Lehrkörper zu. In keinem Falle darf aber die gesetzlich vorgeschriebene Maximalzahl der in einer Klasse aufzunehmenden Schüler überschritten werden (§ 12).

§ 12.

Die Zahl der Schüler in einer Klasse soll in der Regel nicht über fünfzig steigen. Wo die Anzahl der Schüler nach einem dreijährigen Durchschnitte 60 erreicht, darf eine weitere Aufnahme nur unter der Voraussetzung stattfinden, daß Parallelklassen errichtet werden.

§ 13.

Semestral- und Jahresprüfungen finden für öffentliche Schüler nicht statt.

Am Schlusse eines jeden Semesters erhält jeder Schüler ein Schulzeugnis.

Auf Grund der Gesamtleistungen eines Schülers während des Schuljahres entscheidet die Lehrerkonferenz über das Vorrücken desselben in den nächst höheren Jahrgang.

Wenn ein sicheres Urteil über die Reife eines Schülers zum Aufsteigen in die höhere Klasse nicht gefällt werden kann, wird in Gegenwart des Direktors eine Versetzungsprüfung gehalten.

Besteht das Hindernis der Versetzbarkeit in den ungenügenden Leistungen in einem einzigen Gegenstande, so kann dem Schüler die Erlaubnis zur Ablegung einer Wiederholungsprüfung vor Beginn des neuen Schuljahres erteilt werden, von deren günstigem Erfolge das Vorrücken in die höhere Klasse abhängt.

§ 14.

Zum Behufe des Nachweises, daß die Realschüler sich die für das Aufsteigen in eine technische Hochschule erforderlichen Kenntnisse erworben haben, werden Maturitätsprüfungen abgehalten.

Mit der Vornahme derselben werden besondere Kommissionen betraut. Dieselben bestehen regelmäßig außer dem vorsitzenden Landeschulinspektor oder dessen Stellvertreter aus dem Direktor und aus sämtlichen Lehrern der obligaten Unterrichtsfächer (Turnen ausgenommen) der obersten Klasse der betreffenden Realschule.

Inwieweit Lehrer anderer Gegenstände der Kommission beizuziehen, und ob außerdem von Fall zu Fall Professoren der technischen Hochschulen oder sonstige Fachmänner im Lehrwesen vom Minister für Cultus und Unterricht in die Kommission zu entsenden sind, bleibt den im § 16 vorgesehenen näheren Bestimmungen über die Maturitätsprüfungen vorbehalten.

§ 15.

Jeder Realschüler (öffentlicher Schüler oder eingeschriebener Privatist) wird nach erfolgreicher Absolvierung des letzten Jahres der Oberrealschule zur Maturitätsprüfung zugelassen.

Privatstudierende (Externe), welche keiner öffentlichen Realschule als öffentliche Schüler oder eingeschriebene Privatisten angehören, sind vom Landeschulrate zur Maturitätsprüfung zuzulassen, wenn

sie das 17. Lebensjahr vollendet haben oder noch in dem betreffenden Kalenderjahre, in welches die Maturitätsprüfung fällt, vollenden, sich über die Art ihres Bildungsganges so auszuweisen vermögen, daß die erforderliche Vorbildung als vorhanden vermutet werden kann, und gegen ihre Zulassung zu höheren Studien keine sittlichen Bedenken obwalten.

§ 16.

Die näheren Bestimmungen über die Maturitätsprüfung werden im Verordnungswege geregelt.

IV. Von den Lehrkräften.

§ 17.

Die Befähigung zur Erteilung des Religionsunterrichtes prüft die kirchliche Oberbehörde.

Die Befähigung der Lehrer der übrigen wissenschaftlichen Fächer wird durch eine Prüfung ermittelt, mit deren Abhaltung eigene vom Minister für Kultus und Unterricht bestellte Prüfungskommissionen betraut sind.

Die zu Mitgliedern derselben ernannten Männer sollen die verschiedenen Zweige des Unterrichts in wissenschaftlicher und zugleich in didaktischer Richtung vertreten.

Die näheren Bestimmungen über die Befähigungsprüfung für das Lehramt der im zweiten Absätze dieses Paragraphen bezeichneten Lehrpersonen, insbesondere das Maß der Anforderungen in den einzelnen Lehrgegenständen, werden im Verordnungswege geregelt.

§ 18.

Nur jene Lehrpersonen, welche sich ein Lehrbefähigungszeugnis erworben haben, können als wirkliche Lehrer an den Realschulen angestellt werden.

Die Anforderungen, welche an die Nebenlehrer für Gesang, Turnen und ähnliche Gegenstände zu stellen sind, werden im Verordnungswege geregelt.

Lehramtskandidaten, welche während ihres Probejahres oder nach demselben zum Lehren verwendet werden, heißen Hilfslehrer.

§ 19.

Für die obligaten Lehrfächer werden an einer vollständigen Realschule neben dem Religionslehrer noch 12, an einer vierklassigen Unterrealschule 7 wirkliche Lehrer mit Einschluß des Direktors bestellt.

§ 20.

Der Direktor ist mit der unmittelbaren Leitung der Realschule und eventuell der damit in Verbindung gesetzten Fachkurse betraut.

Die sämtlichen wirklichen Lehrer bilden unter dem Voritze des Direktors die Lehrerkonferenz, deren Befugnisse im Verordnungswege normiert werden.

§ 21.

Der Direktor ist an vollständigen Oberrealschulen zu 6—8, an Unterrealschulen zu 8—10 und an Oberrealschulen mit vier oder mehr Parallelklassen zu 4—6 wöchentlichen Unterrichtsstunden verpflichtet.

Den Lehrern der Sprachen sollen in der Regel nicht mehr als 17, den übrigen Lehrern wissenschaftlicher Fächer mit Einschluß des Religionslehrers nicht mehr als 20, den Lehrern des Zeichnens, der Kalligraphie und des Turnens nicht mehr als 24 wöchentliche Stunden zugewiesen werden.

Im Falle des Bedarfes, insbesondere wenn eine Lehrkraft zeitweilig zu supplieren ist, erwächst einem jeden Mitgliede des Lehrkörpers die Verpflichtung, auch eine größere als die im ersten und zweiten Absätze dieses Paragraphen festgesetzte Zahl von wöchentlichen Unterrichtsstunden zu übernehmen.

Dauert dies jedoch länger als zwei Monate ununterbrochen an, so hat das betreffende Mitglied des Lehrkörpers Anspruch auf die normalmäßige Remuneration für Mehrleistungen im Unterrichte.

Der Direktor kann mit Genehmigung des Landesschulrates einzelnen Lehrern die vorschriftsmäßige Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden mit Rücksicht auf das Lehrfach, die Menge der Schüler oder der Korrekturen, die Beschäftigung in der Schülerbibliothek, die Größe des Lehrbedürfnisses, sowie aus anderen rücksichtswürdigen Gründen um wöchentlich 1—3 Stunden ermäßigen.

§ 22.

Jeder Besetzung einer Lehrerstelle hat eine Konfursverlautbarung voranzugehen, welche vom Landesschulrate veranlaßt wird. Die Ausschreibung des erledigten Postens, in welcher die Lehrfächer nebst der Unterrichtssprache, in welcher der Unterricht zu erteilen ist, sowie der mit der Lehrstelle verbundene Gehalt zu bezeichnen sind, erfolgt in der offiziellen Wiener- und der offiziellen Landeszeitung.

Die Gesuche werden vom Landesschulrate gesammelt und dem Direktor zur Erstattung eines Gutachtens übermittelt. Auf Grundlage desselben erstattet der Landesschulrat seinen Vorschlag, und zwar bei Staatschulen an den Minister für Kultus und Unterricht, bei Landesschulen an die Landesvertretung.

Ist an einer Staats- oder Landesrealschule eine Stelle erledigt, für welche eine Korporation, Gesellschaft oder Einzelperson den Besetzungsvorschlag zu machen berechtigt ist, so ist die Anzeige sowohl dem Landesschulrate als dieser Korporation, Gesellschaft oder Einzelperson zu erstatten.

Als Religionslehrer sind nur solche Bewerber anzustellen, welche die kirchliche Oberbehörde als zur Erteilung des Religionsunterrichtes für befähigt erklärt.

§ 23.

Die Ernennung der Lehrer und Professoren erfolgt bei Staatschulen auf Antrag des Landesschulrates vom Minister für Kultus und Unterricht, bei Landesschulen von der Landesvertretung. Hilfs- und Nebenlehrer werden auf Vorschlag des Direktors bei Staatschulen vom Landesschulrate, bei Landesschulen vom Landes-Ausschusse bestellt.

V. Von den Privatanstalten.

§ 24.

Die Errichtung einer Realschule ist jedermann unter der Voraussetzung gestattet, daß die Einrichtung derselben nichts dem im § 1 angegebenen Zwecke dieser Anstalten Widersprechendes enthält. Ihre Errichtung ist daher an folgende Bedingungen geknüpft:

1. Der Lehrplan hat für jede Klasse wöchentlich zwei Stunden Religionsunterricht festzusetzen.

2. Statut und Lehrplan, sowie jede Änderung desselben bedürfen der über Antrag des Landesschulrates erteilten Genehmigung des Ministers für Kultus und Unterricht.
3. Als Direktoren können nur solche Personen verwendet werden, welche ihre volle Befähigung zum Unterrichte an einer derartigen Lehranstalt dargetan haben. Unter gleichen Voraussetzungen und Bedingungen ist es gestattet, Lehranstalten, welche die zwei ersten Jahrgänge der Unterrealschule umfassen, zu begründen.

§ 25.

Den von den Gemeinden, Korporationen oder Privaten errichteten Lehranstalten kann das Recht zur Ausstellung staatsgiltiger Zeugnisse über die an denselben zurückgelegten Jahrgänge zuerkannt werden, wenn der Lehrplan nicht in wesentlichen Punkten von dem für die staatlichen und Landeslehranstalten vorgeschriebenen abweicht und für jede Ernennung des Direktors, der Lehrer oder Hilfslehrer die Bestätigung des Landesschulrates eingeholt wird.

§ 26.

Der Direktor einer derartigen Realschule ist den Schulbehörden für den Zustand derselben verantwortlich. Der Landesschulrat, und in höherer Instanz der Minister für Kultus und Unterricht, sind berechtigt, nach vorangegangener Disziplinarbehandlung die Entfernung eines untauglichen oder seines Amtes sich unwürdig erweisenden Lehrers oder Direktors zu fordern.

§ 27.

Der Minister für Kultus und Unterricht kann jede derartige Lehranstalt schließen lassen, wenn ihre Einrichtung oder Wirksamkeit mit den bestehenden Gesetzen in Widerspruch tritt.

§ 28.

Die von Korporationen, Gemeinden oder Privaten errichteten Lehranstalten, welche im Besitz des Rechtes sind, staatsgiltige Zeugnisse auszustellen, können von Landesmitteln eine Unterstützung erhalten, falls die Notwendigkeit eines ungeschmälernten Fortbestandes derselben nachgewiesen ist, und wenn das in gleicher

Höhe wie für Staatsrealschulen festgesetzte Schulgeld in Verbindung mit den übrigen Mitteln der Anstalt zur Bestreitung der Kosten nicht ausreicht.

§ 29.

Dieses Gesetz tritt mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 in Kraft, und das Landesgesetz vom 30. April 1869 L. G. Bl. Nr. 23, betreffend die Realschulen hat gleichzeitig außer Wirksamkeit zu treten.

§ 30.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister für Kultus und Unterricht betraut.

